

Data Privacy Framework: Wieder (mehr) Rechtssicherheit beim Datentransfer in die USA



Executive Summary

- Am 10. Juli 2023 hat die EU Kommission durch den Erlass eines datenschutzrechtlichen Angemessenheitsbeschlusses betreffend die USA (sog. Data Privacy Framework bzw. Privacy Shield II) den Weg für rechtssichere Datentransfers zwischen den USA und der EU geebnet.
- Übermittlungen von personenbezogenen Daten an US-Unternehmen, die sich entsprechend zertifizieren lassen, sind damit ab sofort wieder deutlich praktikabler zu gestalten.
- Vor allem Datenverarbeitungen im Zusammenhang mit der Nutzung von US-Cloud-Diensten sind absehbar mit deutlich weniger Risiken behaftet.
- Selbst wenn davon auszugehen ist, dass auch das neue Abkommen (wie die Vorgängerabkommen) angegriffen werden wird, besteht zumindest bis zu einer etwaig einschränkenden gerichtlichen Entscheidung deutlich mehr Rechtssicherheit.

Eine Phase der Unsicherheit bei transatlantischen Datenübermittlungen geht zu Ende. Die Europäische Kommission hat ihren lang erwarteten Angemessenheitsbeschluss betreffend die USA erlassen. Damit ist eine Datenübermittlung in die USA wieder deutlich weniger risikobehaftet.

Die USA sind somit aus datenschutzrechtlicher Sicht im Grundsatz wieder als ein Land anzusehen, in dem personenbezogene Daten mit einem der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vergleichbaren Niveau geschützt sind. Das hat zur Folge, dass personenbezogene Daten auch z.B. ohne die Einbindung von sog. Standarddatenschutzklauseln in die USA übermittelt werden dürfen, vorausgesetzt das empfangende US-Unternehmen ist Data-Privacy-Framework-zertifiziert.

I. Einleitung: Vorgeschichte

Die Übermittlung von personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR unterliegt nach den Vorgaben der DSGVO gesteigerten formellen und inhaltlichen Anforderungen. Unproblematisch und ohne weitere rechtliche Zwischenschritte ist eine Übermittlung in



ein solches Land grds. nur dann möglich, wenn die EU Kommission einen sog. Angemessenheitsbeschluss erlässt, der bestätigt, dass das Empfängerland ein hinreichendes Datenschutzniveau vergleichbar mit der DSGVO aufweist.

Solche Angemessenheitsbeschlüsse gab es in Bezug auf die USA bereits in der Vergangenheit, nämlich hinsichtlich der Vorgängerabkommen Safe Harbour und Privacy Shield I. Diese wurden aber als Folge von Klagen des Datenschutzaktivisten Max Schrems in 2015 (Schrems I) bzw. 2020 (Schrems II) jeweils durch den EuGH für unwirksam geklärt.

Die DSGVO sieht – abseits von Angemessenheitsbeschlüssen – zwar auch andere Transfermechanismen vor (z.B. sog. Standarddatenschutzklauseln). In seinem Schrems-II-Urteil aus 2020 hatte der EuGH aber in der Praxis vielfach nur schwerlich umsetzbare Anforderungen an solche Transfermechanismen gestellt, die erhebliche Unsicherheiten mit sich brachten. Vor allem das Abstellen auf Standarddatenschutzklauseln, z.B. bei der Nutzung von Cloud-Diensten, führte in der Folge zu kaum auflösbaren Restrisiken. Auch die Datenschutzbehörden bzw. -institutionen – allen voran der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) – legten die Entscheidung des EuGH sehr restriktiv aus, was die Strukturierung und Umsetzung von Übermittlungen in die USA zusätzlich erschwerte.

Als Folge wurden vielfach größere Projekte mit US-Bezug (z.B. im Cloud-Bereich) in Zweifel gezogen, verschoben oder gar gestoppt.

II. Mehr Sicherheit durch neuen Angemessenheitsbeschluss

Die Entscheidung der EU-Kommission ist nicht weniger als ein „Game Changer“. Der neue Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission vom 10. Juli 2023 stellt grds. fest, dass die USA nunmehr (infolge von Anpassungen des US-Rechts) ein mit der DSGVO im Wesentlichen vergleichbares Datenschutzniveau aufweisen. Der Beschluss bietet die Rechtsgrundlage, die Übermittlung von personenbezogenen Daten in die USA unter den gleichen Anforderungen abzuwickeln, die an eine Übermittlung von personenbezogenen Daten innerhalb der Europäischen Union gestellt werden.

Weitere Voraussetzung ist grds. nur, dass die personenbezogenen Daten empfangende US-Unternehmen sich auf die Einhaltung der Regelungen des Data Privacy Frameworks verpflichtet. Dies erfolgt im Rahmen einer Selbstzertifizierung durch Eintragung in eine Liste des US-amerikanischen Handelsministeriums. US-Unternehmen können sich, sobald die entsprechende Webseite ab dem 17. Juli 2023 online ist, entsprechend zertifizieren. Es ist zu erwarten, dass sich vor allem die großen US-Big-Tech-Unternehmen (wie Google, Microsoft, Amazon) zeitnah zertifizieren werden. Vor allem die Nutzung von US-Cloud-Diensten wird durch den Angemessenheitsbeschluss mit deutlich weniger Risiken möglich sein. Ob ein Unternehmen entsprechend Data-Privacy-Framework-zertifiziert ist, kann ab dem 17. Juli 2023 auf <https://www.dataprivacyframework.gov/s/> geprüft werden.



III. Ausblick

Auch das neue Data Privacy Framework sah sich zahlreicher Kritik von Datenschützern und Verbänden ausgesetzt. Es ist davon auszugehen, dass auch dieser neue Angemessenheitsbeschluss gerichtlich angegriffen und in den kommenden Jahren durch den EuGH überprüft werden wird. Die EU und die USA haben sich allerdings bei der Ausgestaltung des neuen Abkommens bemüht, die Kritikpunkte aus den vorherigen (Schrems-)Urteilen des EuGH aufzugreifen und entsprechende Vorsorge getroffen. Die zu erwartenden und beispielsweise von Max Schrems angekündigten Klagen werden mithin keine „Selbstläufer“



sein und das neue Abkommen könnte trotz gerichtlicher Angriffe nunmehr Bestand haben.

Der neue Angemessenheitsbeschluss ist zunächst jedenfalls geltendes Recht. Es ist davon auszugehen, dass für Datentransfers in die USA ab sofort vielfach von dem Data Privacy Framework-Abkommen Gebrauch gemacht werden wird.

Dr. Jörg Kahler

Rechtsanwalt, Partner
Standort Berlin
joerg.kahler@gsk.de

Dr. Katy Ritzmann

Rechtsanwältin, Partnerin
Standort Berlin
katy.ritzmann@gsk.de

Dr. Martin Hossenfelder

Rechtsanwalt, Counsel
Standort Berlin
martin.hossenfelder@gsk.de

Dr. Jonathan Jung

Rechtsanwalt, Associate
Standort Berlin
jonathan.jung@gsk.de



Urheberrecht

GSK Stockmann – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von GSK Stockmann gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

GSK Stockmann und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung, noch haftet GSK Stockmann und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

www.gsk.de



GSK Stockmann

BERLIN

Mohrenstraße 42
10117 Berlin
T +49 30 203907-0
F +49 30 203907-44
berlin@gsk.de

HEIDELBERG

Mittermaierstraße 31
69115 Heidelberg
T +49 6221 4566-0
F +49 6221 4566-44
heidelberg@gsk.de

FRANKFURT/M.

Bockenheimer Landstr. 24
60323 Frankfurt am Main
T +49 69 710003-0
F +49 69 710003-144
frankfurt@gsk.de

MÜNCHEN

Karl-Scharnagl-Ring 8
80539 München
T +49 89 288174-0
F +49 89 288174-44
muenchen@gsk.de

HAMBURG

Neuer Wall 69
20354 Hamburg
T +49 40 369703-0
F +49 40 369703-44
hamburg@gsk.de

LUXEMBURG

GSK Stockmann SA
44, Avenue John F. Kennedy
L-1855 Luxemburg
T +352 271802-00
F +352 271802-11
luxembourg@gsk-lux.com

LONDON

GSK Stockmann International
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Zweigniederlassung London
Queens House, 8-9 Queen Street
London EC4N 1SP
United Kingdom
T +44 20 4512687-0
london@gsk-uk.com

Sitz der GmbH: München,
Amtsgericht München
HRB 281930
Geschäftsführer:
Dr. Mark Butt, Andreas Dimmling